



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltinspektion am

Hochwasserrückhaltebecken Bönen

vom 04.12.2025

Betreiber: Lippeverband

Standort: HRB Bönen, Gemeinde Bönen, Kreis Unna

Der Lippeverband betreibt am o. g. Standort eine Anlage nach DIN 19700 im Gewässer Seseke zum Hochwasserschutz.

Datum der Überwachung:	12.11.2025
Vor-Ort-Aufwand einschl. der Fahrtzeiten:	4,00 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	6,50 Personenstunden
Gesamtaufwand:	10,50 Personenstunden

Art der Revision: ☒ angemeldet / ☐ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW

- Planfeststellungsbeschluss vom 05.12.2005
- 1. Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 20.06.2007
- 2. Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 03.09.2010
- 3. Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 02.10.2014
- DIN 19700 - Stauanlagen

Ergebnis der Überwachung:

- Keine Mängel.

Veranlasste Maßnahmen:

- Nicht erforderlich.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.